

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für die Film- und Medienproduktion

Filmstüberl – Maximilian Zick
Mozartstraße 4
84508 Burgkirchen
(im Folgenden „Produzent“ genannt)

1. Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Auftragsbestätigungen sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Reel

Ein Reel ist ein kurzes, für soziale Medien optimiertes Video mit einer maximalen Länge von 60 Sekunden.

Es orientiert sich in Aufbau, Stil und Format an aktuellen Social-Media-Trends und dient der einfachen und effizienten Vermittlung von Inhalten.

Ein Reel kann aus neuem oder bestehendem Videomaterial erstellt werden.

Im Leistungsumfang enthalten ist ein 30-minütiger Online-Abstimmungstermin sowie eine Korrekturschleife.

Weitere Änderungs- oder Korrekturwünsche werden nach Aufwand berechnet.

Für Reels wird standardmäßig keine langfristige Speicherung des Rohmaterials garantiert.

Komplexere Sonderwünsche oder Spezialanwendungen, die über den üblichen Leistungsumfang hinausgehen, werden gesondert berechnet.

„Porn“-Produktion (z. B. Carporn, Toolporn, Foodporn)

Der Begriff „...porn“ bezeichnet in diesem Zusammenhang keine erotischen Inhalte, sondern eine besonders aufwendig und ästhetisch inszenierte Darstellung eines Themas – beispielsweise eines Fahrzeugs (Carporn), Werkzeugs (Toolporn) oder Produkts (Foodporn).

Ziel ist eine visuell hochwertige, detailreiche und emotional ansprechende Inszenierung, die durch gezielte Lichtsetzung, Kamerafahrten, Sounddesign, Schnitt und Farbgestaltung ein besonders eindrucksvolles visuelles Erlebnis erzeugt. Aufgrund des erhöhten technischen und kreativen Aufwands wird eine „Porn“-Produktion als zwei Reels berechnet.

Videoproduktion

Unter Videoproduktion wird der gesamte Prozess der Erstellung eines oder mehrerer Bewegtbildinhalte verstanden, einschließlich Planung, Vorbereitung, Dreh, Schnitt, Farbkorrektur, Sounddesign sowie finalem Export.

Die Umsetzung erfolgt mit professionellem Equipment und entsprechend den vereinbarten Produktionsbedingungen.

Je nach Umfang und Anspruch kann eine Videoproduktion aus einem oder mehreren Reels oder aus komplexeren Videoformaten bestehen.

Batch

Ein Batch bezeichnet die zusammenhängende Produktion mehrerer Reels oder Videos innerhalb eines einzigen Drehtags.

Die Gewährung von Staffel- oder Mengenpreisen ist ausschließlich an die Voraussetzung geknüpft, dass sämtliche Videos eines Batches am selben Drehtag produziert werden.

Werden einzelne Videos zu einem späteren Zeitpunkt nachproduziert, entfällt der Anspruch auf Staffelpreise. In diesem Fall gelten die regulären Einzelpreise.

Drehtag

Ein Drehtag bezeichnet den Zeitraum, in dem Videoaufnahmen für ein Projekt erstellt werden.

Ein Drehtag umfasst in der Regel die Vorbereitung vor Ort, den Aufbau der Technik, die Durchführung der Aufnahmen sowie den anschließenden Abbau.

Sofern im Angebot ein Tagessatz vereinbart wurde, gilt dieser pauschal für einen Drehtag.

Wurde kein Tagessatz vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand zum jeweils gültigen Stundensatz.

Sofern nicht anders vereinbart, umfasst ein Drehtag bis zu acht Stunden Arbeitszeit. Darüber hinausgehender Zeitaufwand kann zusätzlich berechnet werden.

Verzögerungen, Wartezeiten oder Unterbrechungen, die durch den Kunden, dessen Mitarbeiter, beteiligte Dienstleister oder durch unzureichende Vorbereitung am Drehort entstehen, gelten als Arbeitszeit und können entsprechend berechnet werden.

Postproduktion

Unter Postproduktion werden sämtliche Arbeiten verstanden, die nach Abschluss der Dreharbeiten zur Fertigstellung eines Videos erforderlich sind.

Hierzu zählen insbesondere Sichtung und Auswahl des Materials, Videoschnitt, Farbkorrektur und Colorgrading, Sounddesign, Musikunterlegung, Grafikelemente sowie der finale Export.

Der genaue Umfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

Abnahme

Die Abnahme bezeichnet die Bestätigung des Kunden, dass die vereinbarte Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde.

Die Abnahme erfolgt durch ausdrückliche Freigabe des Kunden oder automatisch, sofern innerhalb der vereinbarten Frist keine Mängel angezeigt werden.

Mit der Abnahme gilt das Projekt als abgeschlossen.

Korrekturschleife

Eine Korrekturschleife umfasst kleinere Anpassungen innerhalb des bestehenden Konzepts eines Videos.

Hierzu zählen insbesondere Schnittänderungen, Textkorrekturen oder kleinere Anpassungen von Bild- oder Tonelementen.

Änderungen des Konzepts, zusätzliche Szenen oder grundlegende dramaturgische Anpassungen gelten nicht als Bestandteil einer Korrekturschleife.

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Produzenten und seinen Kunden über Film-, Video-, Audio- und sonstige Medienproduktionen.

Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, sofern der Produzent diesen nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Vertragssprache ist Deutsch.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Im Falle widersprüchlicher Vertragsbestandteile gilt folgende Rangfolge:

1. Individualvertrag
2. Angebot oder Auftragsbestätigung
3. diese AGB

3. Vertragsschluss und Leistungsumfang

Ein Vertrag kommt durch die schriftliche oder elektronische Bestätigung eines Angebots durch den Kunden zustande.

Der Produzent ist an sein Angebot für die Dauer von 30 Tagen gebunden, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Leistungsbeschreibung.

Der Produzent ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Dritte einzusetzen.

Der Leistungsort ist grundsätzlich der Sitz des Produzenten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Vorleistungen und Konzeptarbeiten

Der Produzent ist berechtigt, bereits vor Zustandekommen eines Vertrages konzeptionelle Vorleistungen oder projektbezogene Vorarbeiten zu erbringen. Kommt ein Auftrag anschließend nicht zustande, können diese Leistungen nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet werden.

Der aktuelle Stundensatz beträgt 95 € netto pro Stunde, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Durchführung des Projekts erforderlichen Informationen, Materialien und Inhalte rechtzeitig bereitzustellen.

Der Kunde sichert zu, dass sämtliche bereitgestellten Inhalte keine Rechte Dritter verletzen.

Erforderliche Genehmigungen, Drehfreigaben oder Einwilligungen beteiligter Personen sind vom Kunden einzuholen.

Der Kunde stellt den Produzenten von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus vom Kunden bereitgestellten Inhalten entstehen.

5. Nutzungsrechte und Urheberrecht

Sämtliche im Rahmen des Projekts entstehenden Werke sind urheberrechtlich geschützt.

Urheber ist der Produzent.

Das Eigentum an sämtlichem Rohmaterial verbleibt beim Produzenten.

Die Nutzungsrechte an den produzierten Werken gehen erst nach vollständiger Bezahlung auf den Kunden über.

Der Produzent ist berechtigt, produzierte Werke zu eigenen Werbezwecken zu verwenden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sofern nicht anders vereinbart gilt ein regulärer Stundensatz von **95,00 € netto pro Stunde**.

Sofern nicht anders vereinbart gilt folgender Zahlungsplan:

- 30 % bei Auftragserteilung
- 70 % nach Fertigstellung bzw. Abnahme.

Nebenkosten wie Reisekosten, Darsteller, Locations, Verpflegung, Sprecher, Lizenzen, Leihtechnik oder Dienstleister werden gesondert berechnet, sofern sie nicht im Angebot enthalten sind.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen.
Bei Zahlungsverzug ist der Produzent berechtigt, weitere Leistungen auszusetzen.

7. Haftung

Der Produzent haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Produzent nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Haftung ist in diesem Fall auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine Haftung für den wirtschaftlichen Erfolg der produzierten Inhalte ist ausgeschlossen.

8. Höhere Gewalt

Der Produzent ist von der Leistungspflicht befreit, soweit die Leistung durch Ereignisse höherer Gewalt verhindert wird.

Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, extreme Wetterbedingungen, Pandemien, behördliche Maßnahmen oder Krankheit.

9. Abnahme und Gewährleistung

Nach Fertigstellung wird der Kunde über die Abnahmebereitschaft informiert.

Der Kunde hat das Werk innerhalb von 14 Tagen zu prüfen.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mängelanzeige, gilt das Werk als abgenommen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für Unternehmer ein Jahr.

10. Absage von Dreharbeiten

Wird ein bestätigter Drehtermin weniger als 48 Stunden vor Drehbeginn abgesagt, wird eine Ausfallpauschale von 750 € netto berechnet.

Bereits entstandene Kosten sind zusätzlich zu erstatten.

11. Korrekturschleifen und Änderungswünsche

Im Leistungsumfang ist grundsätzlich eine Korrekturschleife enthalten.

Weitere Änderungen werden nach Aufwand zum Stundensatz von 95 € netto pro Stunde berechnet.

Änderungswünsche nach erfolgter Abnahme gelten als neue Leistungen.

12. Rohmaterial und Archivierung

Die Herausgabe von Rohmaterial ist grundsätzlich nicht Bestandteil des Vertrages. Der Produzent ist nicht verpflichtet, Rohmaterial dauerhaft zu archivieren. Auf Wunsch kann eine Archivierung der Videodaten erfolgen. Hierfür wird eine einmalige Pauschale von 85 € netto pro Projekt berechnet. Die Archivierung erfolgt für mindestens drei Jahre.

13. Musik, Tonmaterial und Lizenzrechte

Der Produzent verwendet grundsätzlich lizenzierte Musik aus professionellen Musikbibliotheken oder Lizenzplattformen (z. B. Artlist oder vergleichbare Anbieter), sofern im Angebot nichts anderes vereinbart wurde.

Die Kosten für Musiklizenzen können gesondert berechnet werden, sofern sie nicht bereits im Angebot enthalten sind.

Der Kunde kann eigene Musik oder Audiomaterial zur Verfügung stellen. In diesem Fall sichert der Kunde zu, dass er über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt. Der Kunde stellt den Produzenten von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung dieses Materials entstehen.

Erfolgt die Veröffentlichung der Inhalte auf Social-Media-Plattformen, kann auf Wunsch des Kunden plattformspezifische Musik verwendet werden.

Der Kunde ist verantwortlich sicherzustellen, dass die Nutzung dieser Musik den jeweiligen Plattformrichtlinien entspricht.

Der Produzent übernimmt keine Haftung für urheberrechtliche Ansprüche oder Einschränkungen durch Plattformbetreiber.

14. Social-Media-Plattformen und Richtlinien

Die Veröffentlichung von Videoinhalten auf Social-Media-Plattformen erfolgt grundsätzlich in der Verantwortung des Kunden.

Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass Inhalte den Nutzungsbedingungen und Community-Richtlinien der jeweiligen Plattform entsprechen.

Der Produzent übernimmt keine Haftung für:

Sperrung oder Löschung von Inhalten

Entfernung oder Stummschaltung von Audiospuren

Einschränkungen der Reichweite

Monetarisierungsbeschränkungen

Kontosperrungen oder Plattformmaßnahmen

Sollten Inhalte aufgrund von Plattformregeln angepasst werden müssen, kann dies als zusätzliche Leistung berechnet werden.

15. Freigaben und Projektverzögerungen

Der Kunde verpflichtet sich, Feedback und Freigaben innerhalb angemessener Fristen zu erteilen.

Sofern nicht anders vereinbart gilt eine Frist von 14 Tagen als angemessen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gilt die bereitgestellte Version als freigegeben.

Verzögert sich ein Projekt aufgrund fehlender Mitwirkung des Kunden, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend.

Der Produzent ist berechtigt, Projekte nach einer Verzögerung von mehr als 30 Tagen neu einzuplanen.

Zusätzlicher Aufwand kann nach Aufwand berechnet werden.

16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Altötting.

Der Produzent ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.